Notizen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **9 (1858)**

Heft 5

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

„fahr droht; der Kleine Rath ist befugt und verpflichtet, für die „Wälder 1ter Klasse alle diejenigen Vorschriften zu erlassen, welche „er zum Gedeihen derselben überhaupt oder über ihre Abholzung, „Wiederverjüngung oder Sicherung insbesondere, für nöthig er„achtet; der Kleine Rath ist beauftragt, in holzarmen Gemeinden „den nachhaltigen Ertrag ihrer Waldungen durch das Kantonal „Forstpersonal ermitteln zu lassen, und die betreffenden Gemeinden „anzuhalten, in ihren jährlichen Holznutzungen, jenen Ertrag „nicht zu überschreiten." (Schluß folgt)

Notizen.

— Wir werden ersucht folgender Bekanntmachung möglichste Verbreitung bei den schweizerischen Forstleuten zu geben:

Die XV. Versammlung der süddeutschen Forstwirthe findet vom 6. bis 11. Juni dieses Jahres in Frankfurt statt. Der Geschäftsführer Herr Forstmeister Schott von Schottenstein ladet andurch alle Fachgenossen und Freunde des Forstwesens zu dieser Versammlung ein, deren Programm in Kürze folgendes ist:

Sonntag den 6. Juni: Empfang im Lokale des evangelisch-lutherischen Gemeinde-Vorstandes, Paulsplatz Nro. 7.

Montag den 7. Juni, Vormittags 8—10 Uhr: Sitzung; Mittags 11½ Uhr: Exkursion in die Oberförstereien Mitteldick und Wolfsgarten.

Dienstag den 8. Juni, Morgens 6 Uhr: Exkursion nach Aschaffenburg und in den Spessart.

Mittwoch den 9. Juni, Morgens 7 Uhr: 2te Sitzung; Nachmittags 3 Uhr: Exkursion in die Frankfurter Stadtwaldungen.

Donnerstag den 10. Juni, Morgens 9 Uhr: Exkursion nach Homburg vor der Höhe und den Taunus, Rückfahrt über Königstein nach Soden und mit Extra-Eisenbahnzug nach Frankfurt.

Freitag den 11. Juni: Schlußsitzung und Ausführung etwaiger Nach-Exkursionen.

Bern. Mit Vergnügen notiren wir dem Forstjournal, daß im Laufe des Monats April durch Herrn Oberförster Manuel in Burgdorf ein Waldbau-Kurs abgehalten wurde, an welchem sich 26 Bannwarte des Oberaargaus betheiligten. — Die Vormittage wurden zu Theorien, die Nachmittage zu forstlichen Exkursionen und praktischen Waldarbeiten verwendet.

Aargau. Nur für Nichtforstmänner, namentlich die Gemeinderäthe, bringen wir nochmals in Erinnerung, daß nunmehr der Borkenkäfer seine neuen Brutorte sich aufgesucht hat. Nun unterlasse man es ja nicht innert den nächsten Wochen die Rothtannen-Bestände genau zu untersuchen und jeden vom Käfer befallenen Stamm rechtzeitig fällen, entrinden und die Rinde sorgfältig sammt der Käferbrut verbrennen zu lassen. Dieser Zeitraum möge nicht verpaßt werden!

Freiburg. Nachstehend theile die Holzpreise mit, wie selbe in den drei ersten Monaten 1858 durchschnittlich in der Stadt Freiburg sich herausstellten, für ein Klafter von 6′ Höhe, 6′ Weite und 3½′ Scheitlänge.

Eiche	Buche	Rothtanne.	Weißtanne	Fohre	Weiches Laubholz
a) Scheitholz à 80 c′ Massegehalt					
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
22 à 23	33 à 35	22 à 25	22 à 24	23 à 25	15 à 20
b) Rundholz à 65 c′ Massegehalt.					
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
15 à 17	28 à 34½	18 à 21	20	18 à 20	?
c) Stöckholz à 50 c′ Massegehalt					
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
15	19	13 à 14	10	14	?
d) Bau- und Werkholz. Der Schweizer-Kubikfuß.					
Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	
70 à 75	40 à 45	40 à 52	33 à 42	29 à 48	?